

Satzung des „Kulturförderverein Dreieinigkeitskirche Zeulenroda e.V.“

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck des Vereines

Der Verein trägt den Namen „Kulturförderverein Dreieinigkeitskirche Zeulenroda e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Zeulenroda-Triebes, Zeulenroda. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Zweck des Vereins ist die kulturelle Nutzung und die Instandhaltung der Dreieinigkeitskirche Zeulenroda. Die Kirchgemeinde ist Eigentümer, die Eigentumsrechte werden durch den Verein nicht berührt.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der Denkmalpflege und durch die Kulturförderung der Kommunen, Stadt Zeulenroda-Triebes und Landkreis Greiz.

§2

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keinerlei eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereines kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr (bei Eintrittserklärungen Minderjähriger ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich) vollendet hat, sowie jede juristische Person.

Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand beantragt. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, die nur zum Ende des Geschäftsjahres mit einmonatiger Frist erfolgen kann, durch den Tod oder durch den Ausschluss des Mitgliedes durch den Vorstand. Der Ausschluss mit sofortiger Wirkung kann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Zu den erhobenen Vorwürfen kann sich das Mitglied innerhalb zwei Wochen vor Wirksamwerden des Ausschlusses äußern.

§4 Mitgliedsbeitrag

Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von € 12,00, zahlbar bis 31.03. des Jahres.

Darüber hinaus gehende Spenden werden gegen Spendenquittung entgegengenommen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand, Zuständigkeit

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.

Als berufene Mitglieder gehören dem Vorstand an: der Bürgermeister der Stadt Zeulenroda-Triebes, der geschäftsführende Pfarrer und ein Mitglied der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Zeulenroda.

Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zum Ende der Sitzung, in der die Neuwahl eines Vorsitzenden erfolgt, im Amt.

Der Vorstand kann engagierte Personen beratend in den Vorstand berufen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Vorsitzender, Stellvertreter und Schatzmeister vertreten den Verein jeweils mit Einzelvertretungsberechtigung, der Schatzmeister ausschließlich im Bereich der Finanzen des Vereins.

Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu erstellen. Dieses wird allen Vorstandsmitgliedern ausgehändigt.

§ 7 Mitgliederversammlung, Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Jahresplanes für das Geschäftsjahr; Entlastung des Vorstandes; Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes; zur Prüfung der Jahresrechnung wird ein Rechnungsprüfer bestimmt, der nicht dem Vorstand angehören darf; Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins; Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 8 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist vom Vorstand mindestens vier Wochen vorher schriftlich mit der Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder sie schriftlich beim Vorstand beantragen. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Wochen einberufen.

§ 9 Ablauf von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Sie wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Zu Satzungsänderungen, auch Änderungen des Vereinszwecks, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in der Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch eine Mitgliederversammlung, bei der mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Sind weniger als zwei Drittel der Mitglieder erschienen, so ist eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig ist.

Im Falle der Auflösung des Vereins, bei Erreichen seines Zieles oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Evang.-Luth. Kirchgemeinde zweckgebunden für den Erhalt der Dreieinigkeitskirche.

§ 11 Gerichtsstand / Erfüllungsort

Gerichtsstand ist Greiz, Erfüllungsort ist Zeulenroda-Triebes.

§ 12 Datenschutz im Verein

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Mit dem Beitritt eines Mitgliedes speichert der Verein folgende Daten:

Vorname, Name, Adresse, Geburtsdatum, Telefon-Nr., E-Mail Adresse, Bankverbindung, Beitrittsdatum.

Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

Die vorliegende Satzung wurde in dieser Fassung von der Mitgliederversammlung am 21.03.2019 beschlossen.

Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister Greiz unter der Nummer VR 220548. Der Verein hat die Steuernummer 61 142 14381 beim Finanzamt Gera.